

nachgegangen wird. Bekanntmachung vom 23. November 1858.

58) Da wahrzunehmen gewesen, daß die Mehrzahl der hiesigen Inhaber chemischer Fabriken und Niederlagen von Spiritus, Del, Theer und andern leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen, der bereits erteilten Vorschrift zur Anschaffung und Vorräthighaltung Bucher'scher Feuerlöschboxen (Kühn'scher Feuerlöschpatronen), deren Anwendung zu Löschung eines ausbrechenden Feuers, namentlich in geschlossenen Räumen, sich bereits vielfach bewährte, zu entsprechen unterlassen hat, so werden die betreffenden Besitzer und Administratoren von hiesigen Etablissements der gedachten Art aufgefordert, nunmehr ungesäumt in den Besitz des gedachten Feuerlöschmittels sich zu setzen und dasselbe zur Anwendung bei einem in ihren Gewerbslokalitäten ausbrechenden Brande bereit zu halten, mit dem Hinzufügen, daß gegen die Säumigen mit Strafverfügungen vorgegangen werden wird. Gleichzeitig ist darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Feuerlöschboxen in beliebigen Quantitäten hierorts aus der Handlung der Herren Schubart und Hesse bezogen werden können. Bekanntmachung vom 7. März 1859.

59) Bei mehrfachen Untersuchungen der Hüllen, in welchen die Kaffeesurrogate verpackt zu werden pflegen, hat sich gezeigt, daß die hellgrünen und ziegelrothen oder orangegelben Hüllen mit giftigen Stoffen gefärbt sind. Da nun durch Feuchtwerden der Pakete mit solchen Papieren der Arsenik- und Mennige-Gehalt leicht auch in den Inhalt derselben eindringen und hierdurch auf die Gesundheit der Consumenten dieser Surrogate nachtheilig wirken kann, so wird hiermit für die Zukunft die Verpackung und der Verkauf der Kaffeesurrogate in den bezeichneten Hüllen untersagt, und außerdem angeordnet: 1) daß etwa noch auf Lager befindliche und noch trockene dergleichen Pakete sofort in andere giftfreie Enveloppen umgepackt werden; 2) daß aber solche Pakete, welche schon lange Zeit lagern und feucht geworden sind, gänzlich vernichtet werden. Bekanntmachung vom 17. Mai 1859. (In Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.)

60) Obschon die Zinkgefäße als Milchbehälter mehrfach empfohlen worden, so ist doch durch wissenschaftliche Erörterung festgestellt, daß der Gebrauch derselben zu dem bezeichneten Zwecke aus dem Grunde zu verwerfen, weil die sauerwerdende Milch bei längerem Stehen in dergleichen Gefäßen Zinkoxyd erzeugt und die Bildung der Gesundheit schädlicher Salze veranlaßt. Deshalb wird es für nothwendig gefunden, nicht allein die Milchconsumenten auf die Schädlichkeit der Benutzung von Zinkgefäßen zur Milchaufbewahrung besonders aufmerksam zu machen, sondern auch den auf hiesigen Märkten und Straßen feilhaltenden Verkäufern von Milch, ebensowie den Inhabern von sogenannten Milchgewölben den Gebrauch von zinkenen oder verzinkten Gefäßen zu dem bemerkten Zwecke, bei Wegnahme letzterer und Abnahme mit Geld- oder Gefängnißstrafe hiermit zu untersagen. Bef. v. 1. Aug. 1859. (In Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.)

61) Nachdem neuerdings in mehreren hiesigen Handlungen und Puzwaarengeschäften leichte baumwollene grüne Ballkleiderstoffe — Tarlatane — sowie zum Kopfsputz u. s. w. verwendete künstliche Blumenblätter verkauft worden, welche nach der angestellten Untersuchung mit sogenanntem Schwein-

furter Grün — arseniksaurem Kupferoxyd — gefärbt sind und wegen der bedeutenden Menge giftiger Substanz, die in keiner genügenden Weise fixirt, beziehentlich vor dem Abstäuben und Abblättern nicht geschützt ist, die Gesundheit Derer, welche solche Stoffe oder Blätter tragen, beziehentlich bearbeiten, gefährden, so wird das Publicum hierauf aufmerksam gemacht und gleichzeitig der weitere Verkauf der auf diese Weise gefärbten Stoffe und Blätter bei 50 Thlr. Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Bef. vom 27. Jan. 1860. (In Gemeinschaft mit dem Stadtbezirksarzt.)

62) Da die nachhaltige Bindekraft des Mörtels bei Ausführung von Mauerwerk durch die Einwirkung des Frostes gefährdet wird, so liegt es in der Verpflichtung der Bauenden sowohl, als der Maurermeister, während des Winters die mit Verwendung von Mörtel verbundenen Maurerarbeiten, sowohl was das äußere als innere Mauerwerk der Gebäude, insonderheit auch die Wölbungen betrifft, einzustellen, sobald nach dem Grade der Kälte jene nachtheilige Einwirkung befürchtet werden muß oder kann. Wenn aber dieser Verpflichtung bei Bauten nicht immer mit der gebührenden Achtsamkeit und Entschiedenheit nachgegangen worden, so sind auf dieselbe die hiesigen Maurermeister und Bauherren unter Hinweis auf die ihnen obliegende Verantwortlichkeit für zuverlässig feste und solide Bauausführung besonders aufmerksam zu machen, mit der Verwarnung, daß gegen diejenigen, welche sich fernerhin eine Verletzung ihrer Obliegenheit in vorgedachter Beziehung zu Schulden kommen lassen, alles Ernstes eingeschritten und nach Befinden mit Auserlegung einer Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder Gefängniß verfahren, auch die Wiederabtragung der betreffenden Bautheile angeordnet werden wird. Bef. vom 2. Nov. 1860.

63) Abstreicheisen vor den Hauseingängen, welche dergestalt angebracht sind, daß sie, namentlich bei Dunkelheit, die vorüberführende öffentliche Fußpassage gefährden, indem sie in den öffentlichen Wegraum hineinragen, sind bei Strafe zu beseitigen und so anzubringen, daß dieselben nicht vor die Hausflucht vorspringen. Bef. vom 24. Mai 1861.

64) Da wahrzunehmen gewesen, daß das hinsichtlich des Badens im Weißeritzflusse bestehende Verbot in neuerer Zeit, insonderheit in der Nähe des Albertsbahnhofes und unweit der dortigen Brücken von Kindern häufig übertreten wird, so wird dasselbe hierdurch nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern auch an alle Eltern und Lehrer hiermit die erneuerte dringende Aufforderung gerichtet, ihre Kinder und Jünger vor dem Baden in der Weißeritz ernstlich zu warnen, und zugleich bemerkt, daß Zuwiderhandlungen auf das Strengste, nach Befinden mit Arretur, werden geahndet werden. Bef. vom 12. Juni 1861.

65) Der bestehenden Vorschrift gemäß sollen von den Hausbesitzern, beziehentlich deren Stellvertretern die vor ihren Grundstücken gelegenen Trottoirs, Fußwege und Vorplätze 1) bei eintretendem Schneewetter in wegsamem Zustande erhalten, 2) bei stattfindender Glätte zur Sicherheit der Passage mit Sand, Asche oder einem andern, die Glätte abstumpfenden Material während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends so oft und so dicht bestreut werden, als die Witterung dies erforderlich macht; ferner sollen 3) bei eintretendem Thauwetter die Trottoirs zc. von dem darauf gefrorenen Schnee